



## **Satzung**

### **über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden am Taunus**

#### **- Elternbeiratssatzung -**

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.5.2013 (GVBl. I S. 218), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I S.207), den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 25.11.2015 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden am Taunus beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städtischen Kindertagesstätten Am Hübenbusch 38 und Kastanienhain 31 ist die Stadt Bad Soden am Taunus als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 des Hessischen Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden am Taunus in der Fassung vom ... in dieser Satzung geregelt.

#### **§ 2 Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Bei Geschwistern, die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen, haben die Erziehungsberechtigten für jedes Kind eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.  
Wenn die Elternversammlung nicht beschlussfähig ist, wird erneut eine Elternversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zur Wahl eines Elternbeirats einzuberufen und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
- (3) Der Träger der Kindertagesstätte informiert durch die Leitung die Elternversammlung über die die Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen.

### **§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates**

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einer wählbaren erziehungsberechtigten Person und einer entsprechenden Stellvertreterin bzw. einem entsprechenden Stellvertreter für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe. Die Wahl wird analog dieser Wahlgrundsätze gruppenweise durchgeführt.
- (2) Die Gruppenelternbeiräte bilden den jeweiligen Kindertagesstättenelternbeirat – in Folge „Elternbeirat“ genannt.
- (3) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

- (5) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (6) Jede/r Wahlberechtigte/r kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Tageseinrichtung für Kinder, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (7) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (8) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmhaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (9) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (10) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  8. die Anzahl der Stimmhaltungen,
  9. die Namen des Elternbeiratsmitgliedes und des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Eine Ausfertigung der Wahlniederschrift ist der Leitung der Tageseinrichtung zu übergeben.

- (12) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von den Elternbeiräten aufzubewahren, auf die sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (13) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl und dauert bis zum Ablauf des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

## **§ 5 Elternbeirat**

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

## **§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

## **§ 7 Aufgaben des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte betreffen. Er vertritt die Interessen der Kinder und deren Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Die Erziehungsberechtigten, bzw. die von ihnen gewählten Vertreter und Vertreterinnen des Elternbeirates sind vor wichtigen Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.

## **§ 8 Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung/en.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden am Taunus vom 02.05.2002 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 26.11.2015

Der Magistrat der Stadt  
Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp  
Bürgermeister